

Bereich 14 - Kämmerei, Steuern und
Erbbaurechte
Dittmer, Peter
AZ: 20 57 00

Datum:
19.11.2007

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Stadt Lüneburg

Betrifft:
Bürgschaftsregelung für die Hansestadt Lüneburg

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	30.11.2007	Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
	N	18.12.2007	Verwaltungsausschuss
	Ö	20.12.2007	Rat der Stadt Lüneburg

Sachverhalt:

Im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung kann die Hansestadt Lüneburg zur Erlangung günstigerer Konditionen am Kreditmarkt (Kommaldarlehen) Bürgschaften an Ihre Gesellschaften vergeben. Bürgschaften sind ein zentrales Handlungsinstrument für die Gewährleistung dieser Aufgabenerfüllung.

Die Vergabe einer Bürgschaft wird jedoch grundsätzlich als wettbewerbsverzerrend im Sinne des EU-Rechts angesehen. Eine Ausnahme hiervon stellt die Vergabe einer Bürgschaft dar, welche die Voraussetzungen der sogenannten De-minimis-Verordnung (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.) erfüllt.

Auch wenn mit der Übernahme einer Bürgschaft keine direkte Zuwendung verbunden ist, so ist diese grundsätzlich als staatliche Beihilfe einzustufen. Die Begünstigung besteht grundsätzlich darin, dass die staatliche Garantie den Empfänger in die Lage versetzt, Gelder zu günstigeren Konditionen (niedrigerer Zinssatz, geringere Verpflichtung zur Hinterlegung eigener Sicherheiten) als normalerweise auf dem Finanzmarkt verfügbar, aufzunehmen. Dies hat verfälschende Auswirkungen auf den Wettbewerb und ist somit mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar.

Eine Bürgschaft ist also grundsätzlich unzulässig und außerdem der EU-Kommission anzuzeigen. Die Bürgschaft unterliegt dann einer so genannten Notifizierungspflicht. Für bestimmte Bürgschaften, die zwar grundsätzlich die Merkmale einer Beihilfe erfüllen, aufgrund

Ihres geringen Umfangs jedoch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen können, hat die EU-Kommission mit der De-minimis-Verordnung eine Freistellungsmöglichkeit von der Notifizierungspflicht geschaffen.

Um eine solche Freistellung zu erreichen, darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen. Des weiteren darf der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, insgesamt 1.500.000 € nicht übersteigen. Der Verbürgungsanteil des zugrunde liegenden Darlehens darf 80 % nicht übersteigen.

Zwingend ist außerdem eine kommunale Bürgschaftsregelung erforderlich. Da diese zur Zeit noch fehlt, ist dieser Beschlussvorlage ein entsprechender Entwurf beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgschaftsregelung für die Hansestadt Lüneburg wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

100,00

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

Bürgschaftsregelung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche: 15

Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

☒ Entwurfsverfasser/in Datum	☒ Leiter/in des beteiligten Bereichs	☐ Leiter/in des beteiligten Fachbereichs	☐ Dez. VI	☐ Dez. V	☐ FBL 3	☐ Dez. II	☒ OB	☒ Ratsbüro